

# **Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Gettorf (Marktsatzung - MarktS)**

Auf Grund der §§ 4, 17 Abs. 1, 18, 134 Abs. 5 bis Abs. 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.1996 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Gettorf betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wochenmarkt dient vorwiegend der Versorgung der Bevölkerung mit den täglichen Lebensmitteln. Der Markt soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Lebensmittelangebot vorhalten.

## **§ 2 Platz, Zeit, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Eichstraße, Höhe Haus Nr. 3, bis zur Ausfahrt Teichstraße, sowie in der Kirchhofsallee bis Höhe Haus Nr. 3 an jedem Freitag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres von 7.00 bis 12.00 Uhr und für die Zeit vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr statt.
- (2) Handelt es sich bei einem der festgesetzten Markttage um einen gesetzlichen Feiertag, so findet die Wochenmarktveranstaltung an dem unmittelbar vor diesem Tag liegenden Wochentag statt. Handelt es sich auch bei diesem Wochentag um einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktfläche, Wochentag oder Öffnungszeiten abweichend festzusetzen sind, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten auch solche Waren, welche durch Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der jeweils geltenden Fassung genannt sind.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

## **§ 4 Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu dem Markt steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Der Zutritt oder der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

- (3) Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 2 trifft, wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist, die Marktaufsicht. § 15 Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt auf Grund eines Antrages entweder auf unbestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Entscheidung obliegt der Marktaufsicht. Sie wird im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen getroffen.
- (2) Antragsteller, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf Wunsch auf eine Bewerberliste gesetzt. Die Zulassung nach der Bewerberliste erfolgt ebenfalls nach marktbetrieblichen Erfordernissen.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an dem Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht.

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe im Sinne von Nr. 1 vorliegen, trifft die Ordnungsbehörde. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung nicht zutreffen oder unvollständig waren,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die Nutzungsverträge für im Eigentum Dritter stehender Marktflächen gekündigt werden und ausreichend bemessene Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen,
4. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
5. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen haben oder
6. der Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Die Entscheidung, ob Widerrufsgründe gemäß Nr. 1 bis 3 vorliegen, trifft der Bürgermeister der Gemeinde Gettorf als örtliche Ordnungsbehörde. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz sofort zu räumen.

## **§ 6 Standplätze**

- (1) Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht kein Anspruch. Die Inhaber von Dauererlaubnissen erhalten jedoch nach Möglichkeit dieselben Standplätze zugewiesen.
- (3) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
- (4) Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, wenn er nicht spätestens 30 Minuten vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Die Marktaufsicht kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn sie rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden.

Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

- (1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Aufbau muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein.

Die Marktaufsicht kann eine frühere Anfahr- und Aufbauzeit zulassen, wenn dies der Verbesserung marktbetrieblicher Erfordernisse dient.

- (2) Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktflächen darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden. Die Marktfläche muß spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein.

Die Marktaufsicht kann in Ausnahmefällen den Abbau und die Räumung der Verkaufsstände auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.

Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, die Aufstellung ist zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich oder von der Marktaufsicht besonders zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktplatzoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine

Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als den in Abs. 5 genannten Schildern sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Gänge und Durchfahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten zu umliegenden Gebäuden, sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten.

## **§ 9 Stromentnahme**

- (1) Für die Entnahme von Strom hält die Gemeinde auf der Marktfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt aus den Verteilerkästen der Gemeinde zu entnehmen.
- (2) Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Es ist Sache der Standinhaber, die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

Die Marktaufsicht kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Die Marktaufsicht kann bei Überlassung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder teilweise von der Stromentnahme ausschließen.

Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Benutzer der Marktstandfläche.
- (2) Ist ein anderer Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der ausgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Marktaufsicht**

- (1) Marktaufsicht ist der Bürgermeister der Gemeinde Gettorf als örtliche Ordnungsbehörde.
- (2) Die Marktaufsicht oder ihre Vertretung hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere

Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, zu achten.

Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen. Die Marktaufsicht hat auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen.

- (3) Den in Abs. 2 genannten Personen sowie den Bediensteten oder Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die verlangten Auskünfte über die betrieblichen Verhältnisse sind wahrheitsgetreu zu erteilen.

Anordnungen der in Satz 1 genannten Personen sind zu befolgen.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

- (4) Marktteilnehmer können gegen Anordnungen der Marktaufsicht innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung bei der Ordnungsbehörde Widerspruch einlegen und eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

## **§ 12**

### **Verhalten auf Wochenmärkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktflächen die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und der zuständigen Behörden zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und Beschädigung oder Gefährdung von Sachen vermieden wird.

Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen, durch Versteigerung oder auf sonstige anreißerische Weise anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
  4. gemeindliche Versorgungseinrichtungen unerlaubt zu benutzen,
  5. während der festgesetzten Marktzeiten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen außerhalb der Marktfläche in unmittelbarer räumlicher Nähe Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs zu betreiben,

6. Tiere auf dem Marktplatz mitzuführen, ausgenommen sind Blindenführhunde sowie Tiere, die im Rahmen von § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. mit Fahrrädern, motorisierten Rädern oder ähnlichen Fahrzeugen die Marktflächen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und ähnliche Fahrzeuge.

### **§ 13**

#### **Sauberhaltung, Verkehrssicherheit**

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten.

Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrort ist nach Marktschluss von den Standinhabern zu entsorgen.

### **§ 14**

#### **Haftung**

- (1) Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Bagatellschäden bis zu 30,- DM je Schadenfall sind von der Ersatzpflicht ausgeschlossen.

Die Gemeinde haftet nicht für Sachen, die auf die Marktfläche eingebracht werden.

### **§ 15**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr (Marktstandgebühr) nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Gettorf in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung zuwiderhandelt, indem er
1. trotz eines Zutritts- oder Aufenthaltsverbotes gemäß § 4 Abs. 2 die Marktfläche betritt oder sich dort aufhält,
  2. eine ihm erteilte Erlaubnis entgegen § 5 Abs. 3 auf Dritte überträgt,
  3. mit der Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 verbundene Bedingungen und Auflagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt,
  4. nach Widerruf der Erlaubnis den Standplatz auf Verlangen der Marktaufsicht entgegen § 5 Abs. 5 Satz 4 nicht sofort räumt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
  6. entgegen § 6 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern tauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlässt,
  7. im Wiederholungsfall entgegen § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, den Aufbau seines Standes nicht spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen hat,
  8. im Wiederholungsfall entgegen § 7 Abs. 2 vor Beendigung der Marktzeit mit dem Abbau seines Standes beginnt oder den Abbau nicht spätestens eine Stunde nach Marktende abgeschlossen hat,
  9. entgegen § 8 Abs. 1 sein Fahrzeug auf der Marktfläche abstellt,
  10. entgegen § 8 Abs. 6 Werbung außerhalb der Verkehrseinrichtung oder in unangemessenem Rahmen oder ohne Verbindung zum Geschäftsbetrieb anbringt,
  11. entgegen § 8 Abs. 7 Gänge und Durchfahrten nicht jederzeit von Gegenständen freihält,
  12. entgegen § 9 Abs. 2 bei der Stromentnahme nicht zugelassene oder schadhafte Anschlussstecker verwendet oder durch Strom betriebene Heizgeräte anschließt,
  13. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 ergangene Anordnungen der Marktaufsicht zur Regelung des Marktverkehrs entsprechend dieser Satzung nicht unverzüglich befolgt,
  14. entgegen § 11 Abs. 2 den Bediensteten oder Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen den Zutritt zum Standplatz oder zur Verkaufseinrichtung verweigert oder die Antwort auf Fragen nach den betrieblichen Verhältnissen verweigert oder nicht wahrheitsgetreu erteilt,
  15. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen, durch Versteigerungen oder auf sonstige anreißerische Weise anbietet,
  16. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,
  17. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 4 warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet, rupft oder ausnimmt,
  18. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 5 gemeindliche Versorgungseinrichtungen unerlaubt benutzt,
  19. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 6 während der festgesetzten Marktzeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der Marktflächen in



unmittelbarer räumlicher Nähe mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs handelt,

20. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 7 Tiere auf den Marktplatz mitbringt,
  21. entgegen § 12 Abs. 3 Nr. 8 die Marktfläche mit Fahrrädern, motorisierten Rädern oder ähnlichen Fahrzeugen befährt.
  22. entgegen § 13 Abs. 1 den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber hält oder von Schnee und Eis nicht freihält,
  23. entgegen § 13 Abs. 2 Papier und anderes leichtes Material verwehen lässt oder Verpackungsmaterial, Marktabfälle oder marktbedingten Kehrreicht nicht nach Marktschluss entsorgt.
- (2) Gemäß § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 17 Rechtsweg**

Für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gettorf, den 26.11.1996

Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Schönfeld

**1. 1. Nachtragssatzung  
zur Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs  
in der Gemeinde Gettorf**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1997 (GVOBl. S. 147) und durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. S. 147) mit Berichtigung vom 22.07.1998 (GVOBl. S. 35), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.09.2001 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Platz, Zeit, Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Eichstraße, Höhe Haus Nr. 3, bis zur Ausfahrt Teichstraße, sowie in der Kirchhofsallee bis Höhe Haus Nr. 3 an jedem Freitag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres von 07.00 bis 12.00 Uhr und für die Zeit vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr statt.
- (2) An jedem Dienstag findet der Wochenmarkt ganzjährig von 14.00 bis 18.00 Uhr an dem in Abs. 1 bezeichneten Ort statt.
- (3) Handelt es sich bei einem der festgesetzten Markttage um einen gesetzlichen Feiertag, so findet die Wochenmarktveranstaltung an dem unmittelbar vor diesem Tag liegenden Wochentag statt. Handelt es sich auch bei diesem Wochentag um einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktfläche, Wochentag oder Öffnungszeiten abweichend festzusetzen sind, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

**Artikel 2**

Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gettorf zur Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Gettorf tritt am 01.09.2001 in Kraft.

Gettorf, den

gez. Schönfeld

Bürgermeister

\\Srv\_gettorf\texte\Sozial- & Ordnungsamt\Sitzungen\1.Änderung Satzung Wochenmarkt.doc